

## **Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schönberg-Hütten ZH**

### **I. Die Kirchgemeinde**

#### **Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck**

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schönberg-Hütten (nachstehend „Kirchgemeinde“) ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (nachstehend „Landeskirche“).

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

#### **Artikel 2: Autonomie und Aufgaben**

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

#### **Artikel 3: Mitgliedschaft**

Die Kirchgemeinde umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Schönberg und Hütten ZH, die der Landeskirche angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

#### **Artikel 4: Organe**

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
2. die Kirchenpflege,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

#### **Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht**

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

#### **Artikel 6: Urnenwahlen**

Die Kirchgemeinde wählt an der Urne:

1. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin / den Präsidenten,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer (Neu- und Bestätigungswahl).

Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Artikel 7: Publikationsorgane**

Die Kirchenpflege bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.

Sie sorgt ausserdem für eine weitergehende Information der Bevölkerung über zusätzliche Informationskanäle.

### **Artikel 8: Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden**

Die Durchführung von Urnenwahlen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden. .

Die politische Gemeinde Schönenberg wird mit der Koordination der Urnenwahlen und der Ermittlung der entsprechenden Ergebnisse für die Kirchengemeinde beauftragt.

### **Artikel 9: Schweigepflicht**

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchengemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

## **II. Die Kirchengemeindeversammlung**

### **Artikel 10: Einberufung und Leitung**

Die Kirchengemeindeversammlung wird abwechselungsweise in den beiden Gemeindeteilen Schönenberg und Hütten durchgeführt.

Für die Einberufung der Kirchengemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss.

Die Kirchengemeindeversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

### **Artikel 11: Befugnisse**

Der Kirchengemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Kirchengemeindeordnung,
2. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
3. Erlass eines Leitbilds für die Kirchengemeinde,
4. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchengemeinde,
5. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
6. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,

7. Beschlussfassung über die Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeindeverbänden,
8. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese für eine Dauer von mehr als zwei Jahren vorgesehen ist,
9. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin / des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
10. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin / des Präsidenten,
11. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
12. Abnahme der Jahresrechnung,
13. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie die Kompetenzen der Kirchenpflege übersteigen,
14. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie die Kompetenzen der Kirchenpflege übersteigen,
15. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von CHF 10'000.00 im Einzelfall übersteigen,
16. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben.

#### **Artikel 12: Freie Versammlungen**

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

### **III. Die Kirchenpflege**

#### **Artikel 13: Auftrag**

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

#### **Artikel 14: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern, einschliesslich Präsidentin / Präsident. Eine angemessene Vertretung der beiden Gemeindeteile Schönenberg und Hütten wird angestrebt.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und deren Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat sowie mit Sekretariatsarbeiten können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

#### **Artikel 15: Zeichnungsberechtigung**

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin / der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin / der Vizepräsident) und die Aktuarin / der Aktuar oder die Finanzvorsteherin / der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

#### **Artikel 16: Allgemeine Befugnisse**

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung (insbesondere Art. 163) und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
3. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften und Einrichtungen, Erlass von Vorschriften und Reglementen zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
4. Erlass und Änderung der Läuteordnung,
5. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
6. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
7. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
8. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
9. Erlass von Stellenprofilen,
10. Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen im Rahmen der Finanzkompetenzen, in jedem Fall höchstens für eine Dauer von zwei Jahren,
11. Anstellung des Personals sowie Festsetzung der Löhne,
12. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindevverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
13. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden,
14. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
15. Aufsicht über den Gottesdienst, den kirchlichen Unterricht und die Amtsführung der Pfarrerin /des Pfarrers sowie der Angestellten und Freiwilligen,
16. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde,
17. Führung des Archivs der Kirchgemeinde.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

### **Artikel 17: Finanzbefugnisse**

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmehausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 20'000.00 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 3'000.00 nicht übersteigen,
2. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 20'000.00, insgesamt höchstens CHF 50'000.00 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben CHF 3'000.00, insgesamt höchstens CHF 15'000.00 nicht übersteigen,
3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
4. die Gewährung von Darlehen, insgesamt höchstens CHF 10'000.00 im Jahr,
5. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

## **Artikel 18: Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

## **Artikel 19: Entschädigungen und Sitzungsgelder**

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

## **IV. Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Artikel 20: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

### **Artikel 21: Aufgaben und Arbeitsweise**

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

## **V. Anstellungsverhältnisse**

### **Artikel 22: Kirchgemeindeangestellte**

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch Beschluss der Kirchenpflege begründet. Im Übrigen finden die Bestimmungen der landeskirchlichen Personalverordnung Anwendung.

## VI. Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen

### Artikel 23: Übergangsbestimmungen

Der Zusammenschluss der beiden bisherigen Kirchgemeinden Schönenberg und Hütten erfolgt auf den 1. Januar 2018.

Die Kirchenpflege Schönenberg veranlasst bei der politischen Gemeinde Schönenberg die Anordnung und Durchführung der Wahl der Kirchenpflege Schönenberg-Hütten so, dass deren Amtsantritt per 1. Januar 2018 erfolgen kann.

Die Amtsdauer 2014-2018 der amtierenden Kirchenpflegen Schönenberg und Hütten endet vorzeitig am 31. Dezember 2017. Die Amtsdauer 2018-2022 der Kirchenpflege Schönenberg-Hütten beginnt am 1. Januar 2018.

Die Kirchenpflege Schönenberg-Hütten konstituiert sich spätestens drei Wochen nach Beginn ihrer Amtsdauer 2018-2022.

Die Kirchgemeindeversammlung Schönenberg-Hütten wählt die Rechnungsprüfungskommission Schönenberg-Hütten spätestens in der Rechnungsgemeindeversammlung 2018.

Die gemeinsame Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinden Schönenberg und Hütten bleibt bis zur Konstituierung der Rechnungsprüfungskommission Schönenberg-Hütten im Amt. Sie prüft die Rechnungen 2017 der Kirchgemeinden Schönenberg und Hütten zuhanden der Kirchgemeindeversammlung Schönenberg-Hütten.

Die Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Schönenberg und Hütten erarbeiten das Budget 2018 der Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten gemeinsam. Die Kirchgemeindeversammlungen Schönenberg und Hütten fassen im Dezember 2017 über das Budget 2018 je einen gleichlautenden Beschluss.

Die Abnahme der Jahresrechnungen 2017 der Kirchgemeinden Schönenberg und Hütten erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung Schönenberg-Hütten.

Der Übergang des beweglichen Vermögens und der Schulden der Kirchgemeinden Schönenberg und Hütten auf die Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten erfolgt per 1. Januar 2018.

Die grundbuchamtliche Übertragung der Grundstücke und der Liegenschaften erfolgt bis spätestens 30. Juni 2018.

Die Entschädigung von Kirchenpflege, Rechnungsprüfungskommission und weiteren Kommissionen der Kirchgemeinden Schönenberg und Hütten erfolgt gemäss dem Entschädigungsreglement der betreffenden Kirchgemeinde. Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses gemäss Abs. 1 erfolgt die Entschädigung bis zum Erlass eines Entschädigungsreglements der Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten nach dem Entschädigungsreglement der Kirchgemeinde Schönenberg.

Sämtliche Verträge, Verfügungen, Beschlüsse und hängigen Geschäfte der Kirchgemeinden Schönenberg und Hütten werden durch die Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten übernommen. Sie werden in einer Zusammenstellung dokumentiert.

Bis zum Zusammenschluss am 1. Januar 2018 konsultieren sich die Kirchenpflegen Schönenberg und Hütten vor dem Abschluss wichtiger Geschäfte gegenseitig.

### Artikel 24: Inkrafttreten

Art. 23 dieser Kirchgemeindeordnung tritt nach der rechtskräftigen Annahme durch die Kirchgemeindeversammlungen Schönenberg und Hütten vorbehaltlich der rechtskräftigen Zustimmung der Kirchensynode zum Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen dieser Kirchgemeindeordnung treten vorbehaltlich der rechtskräftigen Zustimmung der Kirchensynode zum Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden und nach rechtskräftiger Genehmigung der Änderung des Anhangs zur Kirchenordnung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung ersetzt die Kirchgemeindeordnungen von Schönenberg vom 23. Juni 2013 und Hütten vom 6. Juni 2010 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der beiden Kirchgemeinden, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von den Kirchgemeindeversammlung Hütten und Schönenberg jeweils am 4. Dezember 2016 und vom Kirchenrat am 5. April 2017 genehmigt.